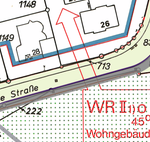
Stadt Münster

Gemarkung Hiltrup
Flur 10,12,13
Maßstab 1:1000



Bebauungsplan Nr. 272

2 Blätter Blatt 2

Hiltrup Westfalenstraße / Malteserstraße (Bezirkssportanlage - Süd)

in der geänderten Fassung vom 19.09.84

Zeichenerklärung

Bestandsangaben

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Topograph. Umrißlinien
- Nutzungsgrenze
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude

Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 (6) BBauG

- Grenze des Landschaftsschutzgebietes
- Grenze des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes
- Grenze der Wasserschutzzone
- Fläche für Bahnanlagen
- Zu schützende Wallhecke
- Straßenbegrenzungslinie

Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 9 BBauG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gem. § 9 (7) BBauG

Art und Maß der baulichen Nutzung

gem. § 9 (1) 1 BBauG u. §§ 1 (3), 17-21 BauNVO

- WR Kleinsiedlungsgebiet
- reines Wohngebiet
- WA allgemeines Wohngebiet
- besonderes Wohngebiet
- MI Sondergebiet
- Mischgebiet
- Kerngebiet
- Gewerbegebiet
- Industriegebiet
- Fußnote (siehe textliche Festsetzungen)

- 02 Grundflächenzahl
- 04 Geschoßflächenzahl
- Baumassenzahl

Zahl der Vollgeschosse
- I als Höchstgrenze
- als Mindest- u. Höchstgrenze
- (I) zwingend
- I u. II Das II Geschoß ist nur im ausgebauten Dach zulässig

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Abgrenzungslinie

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

gem. §§9(1) 2 BBauG u. §§22 u. 23 BauNVO

- o offene Bauweise
  - nur Einzelhäuser zulässig
  - nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
  - nur Doppelhäuser zulässig
  - nur Hausgruppen zulässig
- g geschlossene Bauweise
  - nur Gartenhofhäuser zulässig
  - abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzungen)
- Baulinie
- Baugrenze
- Geschoßabgrenzung
- Baulinie zugleich Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze zugleich Straßenbegrenzungslinie
- Firstrichtung
- Stellung der baulichen Anlagen

Bauvorschriften

gem. § 9 (4) BauGNW

- Flachdach
- SD Satteldach
- 25°-30° Dachneigung

Weitere Festsetzungen

Flächen für den Gemeinbedarf gem. § 9 (1) 5 BBauG
- Kindergarten
- Schule
- Jugendheim
- Alteheim
- Kirche

Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 11 BBauG
- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Parkfläche
- Fußgängerbereich
- Verkehrsgrün
- Ein- und Ausfahrtsverbot

Versorgungsflächen gem. § 9 (1) 12 BBauG
- Elektrizität
- Fläche zur Beseitigung von Abwasser gem. § 9 (1) 14 BBauG
- Kläranlage
- Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BBauG
- Öffentliche Grünflächen
- Private Grünflächen
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz
- Friedhof
- Ballspielplatz

Wasserflächen gem. § 9 (1) 16 BBauG

Land- und forstwirtschaftliche Flächen gem. § 9 (1) 18 BBauG
- Fläche für die Landwirtschaft
- Fläche für die Forstwirtschaft

Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) 25a BBauG

Fläche für die Erhaltung von Bäumen gem. § 9 (1) 25b BBauG
- Einzelbäume

Flächen für Nebenanlagen gem. § 9 (1) 4 BBauG u. §§ 12 u. 14 BauNVO
- St Stellplatz
- Garage
- Tiefgarage
- Spielplatz
- Ein- und Ausfahrt

Flächen für Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 (1) 22 BBauG
- Gemeinschaftsstellplatz
- Gemeinschaftsgarage
- Gemeinschaftstiefgarage
- Gemeinschaftsspielplatz
- Ein- und Ausfahrt
- Zuordnung der Gemeinschaftsanlagen

Mit Geh-rechten (G) Fahrrechten (F) Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger (A) der Erschließungsträger (E) der Öffentlichkeit (Ö) gem. § 9 (1) 21 BBauG

- Vorgeschlagene Abgrenzung (z.B. Grundstücke, Gebäude, Garagen und Stellplätze)
- Fläche für Aufschüttungen
- Fläche für Abgrabungen
- gem. § 9 (1) 26 und (6) BBauG
- Sichtdreieck
- × von der Genehmigung ausgenommen

Nachrichtlich

Satzung der Stadt Münster gemäß § 81 Landesbauordnung NW (Gestaltungssatzung) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 272: Hiltrup — Westfalenstraße / Malteserstraße (Bezirkssportanlage Süd) vom 6. 3. 1987

Der Rat der Stadt Münster hat am 16. 4. 1986 aufgrund des § 81 Landesbauordnung NW in Verbindung mit den §§ 4 und 28 Gemeindeordnung NW die nachstehende Satzung beschlossen

§ 1

Diese Satzung gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 272: Hiltrup — Westfalenstraße / Malteserstraße (Bezirkssportanlage Süd) —.

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist im Plan dargestellt.

Gemarkung Hiltrup,

Flur 10, Flurstücke 823, 825, 834-837, 845, 847-850, 852-855, Teile der Flurstücke 831, 832, 833, 838, 839, 844, 853, 856 und 906.

Flur 12, Flurstücke 100-122, Teile der Flurstücke 130 und 140.

Flur 13, Flurstücke 55, 73-77, 77, 83-87, 87, 88, 91, 163, 166, 168, 211, 217, 220, 224, 225, 289, 291, 292, 305, 306, 330, 357, 359, 385, 531-534, 538, 596, 661-664, 674-676, 713, 725-728, 822-824, 835-838, 840-844, 852-854, 859, 864, 908-913, 916, 918, 1038, 1039, 1046, 1053, 1054, 1148, 1149, 1225, Teile der Flurstücke 110, 162, 164, 659, 669, 1047 und 1366.

§ 2

In dem vorbenannten Gebiet gelten folgende Festsetzungen

1. Im Bereich Lange Straße / Im Hook / Amelsbürener Straße sind bei Hauptgebäude nur Satteldächer mit 45 Dachneigung zulässig.
2. Im Bereich des Gewerbegebietes südlich der geplanten Hansestraße (Flurstück 726) sind für Hauptgebäude nur Dachneigungen zwischen 0 und 25 zulässig.
3. Im Bereich Westfalenstraße (Flurstücke 1038 (tlw.) und im Bereich der Flurstücke 1052 und 1054 sowie im Bereich Westfalenstraße 206-234 und Zur Vogelstange 2-3 sind für Hauptgebäude nur Dachneigungen zwischen 25 und 30 zulässig.
4. Im Bereich Westfalenstraße 219 (Flurstücke 1038 und tlw. 1039) sind für Hauptgebäude nur Dachneigungen von 35 ± 3 zulässig.
5. Im Bereich Zur Vogelstange 6 (Flurstücke 330 und 385) sind für Hauptgebäude nur Satteldächer mit 35 Dachneigung zulässig.
6. Im Bereich Zur Vogelstange 7-15 sind für Hauptgebäude nur Satteldächer mit Dachneigungen zwischen 45 und 50 zulässig.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Münster, den 6. März 1987

Dr. Jörg Twenhöven
Oberbürgermeister

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Der Rat der Stadt Münster hat am 19.09.1984 zu dem am 24.03.1982 Aufgestellten Entwurf des Bebauungsplanes 272 Änderungen und Ergänzungen beschlossen, die insgesamt durch diese Planfassung wiedergegeben werden.

Münster, den 16.10.84

L.S. Dr. Piechalla, Oberbürgermeister — Fricke, Ratsherr — Knoblich, Schriftführer

~~Die Gestaltungssatzung ist gemäß § 103 BauO NW vom Rat der Stadt Münster am beschlossen worden.~~

Münster, den

~~Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer~~

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 2a, 8 ff Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763), ~~§§ 103 ff~~ Bauordnung NW (BauONW) in der Fassung vom ~~27.1.1970~~ (GV. NW. S. ~~30~~ / SGV. NW. 232) und §§ 4 u. 28 Gemeindeordnung NW in der Fassung vom ~~19.12.1974~~ (GV. NW. S. ~~94~~ / SGV.NW. 2023) mit den dazu erlassenen Änderungen. 13.08.1984 — 26.06.1984 — 475 — 419

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Münster, den 17.09.84

L.S. Edelbroich (Dipl.-Ing. Edelbroich), Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung

Münster, den 17.09.84

Rupprecht (Dipl.-Ing. Rupprecht), Stadtbaurat — L.S. — Bartmann (Bartmann) (Dr. Kardzreck), Städt. Baudirektor

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt vom aufgestellt worden.

Münster, den

~~Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer~~

Dieser Plan hat gemäß § 2a (6) BBauG in der Zeit vom 08.10. bis 08.11.84 öffentlich ausgelegen.

Münster, den 07.11.84
Der Oberstadtdirektor
i. A.
L.S. Schlüter (Dipl.-Ing. Schlüter), Städt. Vermessungsamtsrat

Erneute Offenlegung vom bis

Dieser Plan ist gemäß §§ 2 u. 10 BBauG und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW durch als Satzung beschlossen worden.

Münster, den 09.06.86

Jörg Twenhöven, Oberbürgermeister — L.S. — Theo Sträßer, Ratsherr — Weihermann, Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG ~~und die Gestaltungssatzung ist gemäß § 103 in Verbindung mit § 81 BauO NW~~ mit Verfügung vom 18.09.86 (AZ.: 15.21.1) genehmigt worden.

Münster, den 18.09.86
Der Regierungspräsident
i.A.
L.S. Richter, Ltd. Regierungsbaudirektor

Die Genehmigung dieses Planes ~~und der Gestaltungssatzung~~ sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 BBauG ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 5 vom 06.01.87 bekanntgemacht worden.

Münster, den 16.03.87
Der Oberstadtdirektor
i.A.
L.S. Schlüter (Dipl.-Ing. Schlüter), Städt. Vermessungsamtsrat

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Plangrundlage Stand: 20.7.84

Druck: Kartendruckerei des Vermessungs- und Katasteramtes